



Merkblatt **(für abgebende Eltern)**

zum Thema:

Aufnahmen und veröffentlichen von Bildnissen

im Rahmen der Kindertagespflege

Warum kann der Einsatz von Kameras nicht unbegrenzt erlaubt sein?

Nach dem Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar. Das setzt das Recht auf freie Entfaltung der individuellen Persönlichkeit voraus. Wer sich ständig beobachtet fühlt, wird sich so verhalten wie es von der Masse erwartet wird. Eine freie Entwicklung einer individuellen Persönlichkeit wird damit unterbunden.

Wann dürfen Bilder von Personen veröffentlicht werden?

Nach dem „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KunstUrhG) ist die öffentliche Darstellung von Bildern, die Personen zeigen, erst einmal unzulässig. Die Einwilligung der abgebildeten Person – der Zweck der Verwendung muss klar sein – sollte immer eingeholt werden.

Gedanken zum Aufnehmen und Veröffentlichen von Bildern und Videomaterial im Rahmen der Kindertagespflege

Darbietungen von Kindern und Jugendlichen im abgegrenzten Umfeld und vor begrenztem Publikum können für die private und familiäre Nutzung aufgezeichnet werden.

Die Präsentation der Bildnisse in öffentlich zugänglichen Medien bedarf der Einwilligung der aufgezeichneten Person oder der Eltern.

Vermeiden Sie Veröffentlichungen im Internet. Das Internet vergisst nie!

Über Bilderkennungs-Programme kann ein bildhafter Lebenslauf eines heranwachsenden Menschen nachgezeichnet werden. Der kann unvollständig und auch in Teilen falsch sein.

Bilder und Videos geben nur eine modellhafte, stark vereinfachte und einseitige Sicht auf die betroffene Person wieder. Die Persönlichkeit kann nicht in ihrer Gesamtheit gezeigt werden.

Zurückblickend und in anderem Kontext können Bildnisse einen anderen Eindruck erwecken und abweichend interpretiert werden.

Leider werden Informationen auch zu Negativdarstellung von Kindern und Jugendlichen missbraucht. Das kann bis zum Mobbing gehen.



Deshalb eingeschränkte Cloud-Dienste statt YouTube verwenden.
Möglichkeiten der Profileinstellungen in sozialen Netzwerken nutzen.
Empfänger der Bildnisse bitten, diese nicht weiter zu geben. Familienangehörige und Freunde werden das respektieren.
Urheberrechte Anderer achten.

Aufnahmen und Veröffentlichen (abspielen oder zeigen) von Bildern (bewegte Bilder, Videos) ist Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese dürfen nur verarbeitet werden, soweit erforderlich.
Erforderlich ist nicht was der Sache dient, sondern alternativlos.

Von der Nutzung von Internetdiensten wie z.B. Facebook, WhatsApp usw. rät der Datenschutzbeauftragte des Main-Kinzig-Kreises aus Gründen des Kontrollverlustes ab.